

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

Das sind der Lübbenauer Hauptfriedhof; die Friedhöfe Bischdorf, Boblitz, Klein Beuchow, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Schönfeld, Lichtenau, Klein Radden, Groß Radden, Zerkwitz (Mühlweg), Krimnitz, Ragow und die Friedhofshalle Hindenberg.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder die Personen deren Verpflichtung bzw. Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b) der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gebührentarife

1. GRABSTÄTTENGEBÜHREN	
Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung, -unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.	
<i>1.1. Grabstättengebühren</i>	
1.1.1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.190,00 €
1.1.2. Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.590,00 €
1.1.3. Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.870,00 €
1.1.4. Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.280,00 €
1.1.5. Dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.700,00 €
1.1.6. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) Die Gebühr beinhaltet zusätzlich die Kosten der Rasenmähd während der Nutzungszeit. (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)	3.270,00 €
1.1.7. Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.170,00 €
1.1.8. zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.640,00 €
1.1.9. vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.880,00 €
1.1.10. Grabstätte in der Urnengemeinschaft für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) einschließlich Pflegekostenanteil (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)	1.120,00 €
<i>1.2. Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten</i>	
1.2.1. Für jeden Monat der Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Bestattungen wird der zu errechnende Monatsbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben. Angefangene Monate sind voll zu rechnen.	
1.2.2. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf mit der Option auf weitere Bestattung wird der zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.	
1.2.3. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf ohne weitere Bestattung wird der um 50% verringerte zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.	

2. BESTATTUNGSgebÜHREN		
Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen, Ausheben, Herrichten und Ausschmücken des Grabes zur Bestattung incl. Bereitstellung notwendiger Ausstattungen sowie das Beräumen der Trauerfloristik nach der Bestattung. Bei Erdbestattungen ist außerdem das Abhügeln des Grabes incl. Abtransport des überflüssigen Bodens enthalten.		
2.1.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr)	107,15 €
2.2.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr)	194,81 €
2.3.	Bestattungsgebühr Feuerbestattung	25,36 €
2.4.	Grabherstellung durch Einwohner des Ortsteiles (unabhängig vom Lebensjahr der/des Verstorbenen) Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen des Grabes und die Bereitstellung der für die Grabherstellung und -ausschmückung notwendigen Ausstattungen.	52,00 €
3. GEBÜHREN FÜR AUS- UND UMBETTUNGEN		
3.1.	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	24,40 €
3.2.	Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	13,00 €
3.3.	Ausbettung und Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	16,25 € zzgl. Porto
4. GRABMALGEBÜHREN		
4.1.	Grabmalgebühr stehende Grabmale Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. jährlicher Überprüfung der Standsicherheit während der Nutzungszeit.	
4.1.1.	Reihengrabstätte für Erd- oder Feuerbestattungen mit 20 Jahren Nutzungsdauer	97,50 €
4.1.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen mit 25 Jahren Nutzungsdauer	116,50 €
4.1.3.	Wahlgrabstätten aller Art mit 30 Jahren Nutzungsdauer	135,83 €
4.1.4.	Grabmalgebühr liegende Grabmale bei allen Grabstättenarten Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,63 €
5. BENUTZUNGSgebÜHREN		
5.1.		
5.1.1.	Benutzung der Feierhalle incl. Grunddekoration	150,00 €
5.1.2.	Benutzung des Urnenabschiedsraumes incl. Grunddekoration	80,00 €
5.1.3.	Benutzung des Schauraumes	70,00 €
5.1.4.	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Kalendertag	13,94 €
5.2.	Benutzungsgebühr Friedhofshallen der Ortsteile und Gemeindeteile	100,00 €
6. SONSTIGE GEBÜHREN		
6.1.	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, beträgt die Gebühr je Stunde (Wird nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand anteilig berechnet)	33,45 €

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.06.2012 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 07. Dezember 2017

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister